



### Allgemeine behördliche Auflagen zu Veranstaltungen

**Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist die Allmendverwaltung Leitbehörde und koordiniert das Bewilligungsverfahren. Die Allmendverwaltung steht Ihnen jederzeit für Fragen betreffend Veranstaltungen zur Verfügung. Tel. 061 267 93 57**

#### **Pflege der beanspruchten Trottoir- und Strassenflächen**

*zuständig: Tiefbauamt Basel-Stadt, Strassenunterhalt, Münsterplatz 11, Tel. 061 267 43 23*

- Der Veranstalter hat vor dem Anlass mit dem Betriebsleiter des Strassenunterhalts Kontakt aufzunehmen.
- Die Strassen- und Trottoirbeläge sind mittels geeigneten Abdeckungen gegen Verschmutzung durch Öl, Fette und dergleichen zu schützen.
- Nach Beendigung des Anlasses hat eine Abnahme im Beisein des Betriebsleiters vom Strassenunterhalt zu erfolgen.
- Die Strassen- und Trottoiroberflächen dürfen in keiner Art und Weise beschädigt werden. Insbesondere ist es strikte verboten, Verankerungen irgendwelcher Art anzubringen.
- Allfällige Beschädigungen an den Strassen- und Trottoiranlagen sind nach Weisung des Betriebsleiters vom Strassenunterhalt zulasten des Veranstalters durch eine Strassenbaufirma instandstellen zu lassen.

#### **Reinigung der beanspruchten Trottoir- und Strassenflächen + Abfallentsorgung**

*zuständig: Tiefbauamt Basel-Stadt, Stadtreinigung, Hagenaustrasse 40A, 4056 Basel Tel. 061 385 15 15*

- Bei Grossveranstaltung wird mit dem Veranstalter ein Abfallvertrag abgeschlossen.
- Das Areal ist nach dem Anlass in gereinigtem Zustand abzugeben.
- Die Stadtreinigung behält sich vor, allfällig notwendig werdende Reinigungseinsätze dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
- Für die Sauberhaltung des Festareals ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat die erforderlichen Abfallbehälter bereitzustellen und für deren Leerung besorgt zu sein.
- Für die Abfuhr grösserer Mengen Abfalls sind bei privaten Besitzern Mulden anzufordern.
- Für Mengen bis ca. 5 m<sup>3</sup> kann die Kehrichtabfuhr fahrbare 800-Liter Behälter (Container) zur Verfügung stellen.

#### **Toilettenwagen**

*zuständig: Stadtentwässerung, IWB-Werkhof, Neuhausstr. 31, 4057 Basel, Tel. 061 639 22 77*

Bei grösseren Anlässen ist dafür zu sorgen, dass genügend Toilettenwagen zur Verfügung stehen. Sofern verfügbar, kann bei der Stadtreinigung / Technik ein oder mehrere Toilettenwagen angefordert werden. Die Stadtreinigung / Technik verrechnet die entstehenden Kosten. Die Wartung der Toilette hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Toilettenwagen können nur in Verbindung mit einem Kanalisationsanschluss aufgestellt werden. Den Standort bestimmt die Stadtreinigung / Technik.

### **Beanspruchung von Parkanlagen und anderen Grünflächen**

*zuständig: Stadtgärtnerei und Friedhöfe, Rittergasse 4, Tel. 061 267 67 31/32/36*

- Die Parkanlagen / Die Rasenflächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren oder zum Parkieren benützt werden.
- An Bäumen dürfen keine Nägel, Schrauben oder Drahtseile angebracht werden.
- Bei Engpässen im Bereich von Festzelten und Verkaufsständen sind Rabatten und Grünflächen nach Absprache mit der Stadtgärtnerei an Ort und Stelle so abzuschränken, dass ein Ausweichen der Festbesucher in die Pflanzflächen verunmöglicht wird.
- Abwässer von Buffets der Festwirtschaften dürfen nicht in den Wurzelbereich von Bäumen und Pflanzungen oder in Rasen abgeleitet werden.
- In den Parkanlage dürfen keine offenen Feuerstellen (Holzkohlegrill) verwendet werden.
- Die Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung sofort zu räumen und sauber instand zu stellen, auch im Nahbereich der beanspruchten Fläche.
- Der Abfall, Flaschen etc. ist vom Veranstalter zu entsorgen.
- Schäden an den Anlagen oder ungenügende Reinigung der beanspruchten Flächen stellt die Stadtgärtnerei dem Veranstalter in Rechnung.
- Bezüglich Rasenschnitt hat sich der Veranstalter rechtzeitig mit der Stadtgärtnerei (Tel. 061 267 67 31/32) in Verbindung zu setzen.
- Die Fussgängerzirkulation ist sicherzustellen (Mindestbreite 2 m).
- Vor und nach der Veranstaltung hat eine Begehung der Beanspruchten Areale stattzufinden.

### **Bauten, Zelte, Tribünen, Gerüste, Karusselle etc.**

*zuständig: Bauinspektorat, Rittergasse 4, 4001 Basel, Tel. 061 267 92 00*

Der Gesuchsteller muss Gewähr bieten, dass seine Konstruktion (Zelte, Tribünen, Gerüste, Hütten, Karusselle etc.) für die vorgesehene Nutzung genügend Sicherheit (SIA-Normen) bietet (Beanspruchung durch Wind, Regen, Schnee etc.).

Das Bauinspektorat kann die Vorlage von Plänen und statischen Berechnungen verlangen. Die Fertigstellung der Einrichtungen ist dem Bauinspektorat 48 Stunden im voraus zur Abnahme zu melden.

### **Trinkwasserbezug**

*zuständig: Industrielle Werke Basel, Magazin Abt. KML, Neuhausstrasse 31, 4057 Basel, Tel. 061 275 53 63.*

Bei vorgenannter Adresse können Standrohre mit Wasserzähler bestellt und abgeholt werden. Die Gebühren für den temporären Wasserbezug können der Verordnung betreffend Wassertarife entnommen werden. (§2.2).

### **Elektrische Installationen**

*zuständig: Industrielle Werke Basel, Installationskontrolle MI, Margarethenstrasse 40, 4008 Basel, Tel. 061 275 54 22*

Alle elektrischen Installationen dürfen nur von einer Elektro-Installationsfirma mit einer Installationsbewilligung der Industriellen Werke Basel vorgenommen werden. Für Beratungen im Anschluss an das Verteilnetz steht die Installationskontrolle Elektrizität der IWB zur Verfügung. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Installationskontrolle Elektrizität legt die Anschlusspunkte für die Installationen fest.
- Anschlüsse aus bestehenden Liegenschaften bedürfen der Zustimmung des Liegenschaftsbesitzers und der Installationskontrolle Elektrizität.

- Sämtliche Installationen sind der Installationskontrolle Elektrizität zur Kontrolle zu melden.
- Die Öffentliche Beleuchtung kann keine Anschlüsse ab ihrem Netz zur Verfügung stellen.
- Illufixkabel können bei der Firma K. Schweizer AG, Hammerstrasse 121, 4057 Basel, Tel. 061 699 37 37 gemietet werden. Beschädigte oder zerschnittene Kabel sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.
- Deckel unterirdisch verlegter elektrischer Anlagen der Industriellen Werke Basel sind frei zu halten.

### **Verkehrspolizeilichen Bestimmungen - Temporäre Signalisation/Belegung von Verkehrsflächen**

*zuständig: Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abt. Verkehr, Dienst für Verkehrssicherheit, Ressortbaustellen und Veranstaltungen, Clarastrasse 38, 4058 Basel, Tel.: 061 267 81 72*

- Die Durchführung der Veranstaltung ist hinsichtlich einer temporären Signalisation und Belegung der Verkehrsflächen vorab mit der oben genannten Abteilung abzusprechen.

### **Feuerpolizeiliche Bestimmungen**

*zuständig: Gebäudeversicherung / Feuerpolizei, Aeschenvorstadt 55,, 4010 Basel, Tel. 061 205 30 00*

- Es gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2003, (diese gelten auch für Fahrnisbauten wie Festzelte, Beizen, Buden und dergleichen) und die Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 des Kantons Basel-Stadt (systematische Gesetzessammlung / Sonderdruck 735. 200).
- Wird für öffentliche Veranstaltungen eine Fahrnisbaute für mehr als 100 Personen aufgestellt, muss diese vor Beginn der Veranstaltung bezüglich Brandsicherheit von der Feuerpolizei abgenommen werden. Die Fahrnisbaute muss über mindestens zwei Ausgänge mit einer Breite von je 1.2 m oder drei Ausgänge mit einer Breite von je 0.9 m verfügen, die jederzeit direkt ins Freie an einen sicheren Ort führen.
- Über den Ausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungswegkennzeichnungen (grün-weiße Piktogramme) zu installieren. Die Beleuchtung der Rettungswegkennzeichnungen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen im Festzelt anwesend sind.
- Im Festzelt dürfen keine offenen Flammen, brandgefährliche Kücheneinrichtungen wie Grills, Friteusen und flüssiggasbeheizte Kochgeräte verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.
- Für Dekorationen und Dekorationsaufbauten sind nur schwerbrennbare oder feuerhemmend imprägnierte Materialien (Brennbarkeitsgrad 5) zu verwenden, die im Brandfall nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Die Höhe der Dekoration soll ab Fussboden bis Unterkannte Dekoration mindestens 2.40 m betragen.
- Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.
- Allfällige Rauchzeugresten müssen in nicht brennbaren geschlossenen Behältnissen auf nicht brennbarer Unterlage feuersicher entsorgt werden.
- Vom Veranstalter sind – den Brandrisiken entsprechend – geeignete Löschgeräte (kein Pulver, keine Autohandfeuerlöcher) bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen an gut zugänglichen Stellen rasch greifbar und betriebsbereit sein (vorschriftsgemäss gewartet und plombiert). Löschgeräte und -mittel: Im Publikumsbereich Sprühschaum (filmbildender Schaum, z.B. Light Water, AFFF), Löschmittelmenge 8 bis 9 kg (je nach Fabrikat), im Arbeitsbereich Küche / Catering: CO<sub>2</sub> (Kohlensäure).
- Über das ganze Festareal muss für die Feuerwehr eine durchgehende Fahrbahn von mindestens 3.50 m Breite und 4.50 m Höhe frei bleiben. Fluchtwege aus angrenzenden Gebäuden dürfen nicht zugestellt werden.
- Elektrische Einrichtungen und Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden und zu erwartenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.
- Unterflurhydranten sind in einem Umkreis von 1 m freizuhalten (Hinweistafeln beachten). Wasseranschlüsse ab Unterflurhydranten sind so auszuführen, dass die Standrohre rasch von Hand entfernt werden können.

- In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Fahrnisbauten ist das Betreiben offener Feuerstellen (mit festen Brennstoffen) nicht zugelassen. Kehricht darf nicht so nahe bei Gebäuden oder Fahrnisbauten gelagert werden, dass diese im Brandfall (z.B. Brandstiftung) gefährdet wären.
- Die für das Fest resp. den Festbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Sanität sichergestellt ist. Das Personal ist diesbezüglich zu instruieren.
- In besonderen Fällen kann der Einsatz einer Feuersicherheitswache angeordnet werden. Für die Dienstleistung der Feuersicherheitswache kann Rechnung gestellt werden.

### **Abwasserentsorgung**

*zuständig: Tiefbauamt Abteilung Stadtentwässerung, Münsterplatz 11, Büro Wallstrasse 22, 4001 Basel,*

*Tel. 061 267 93 08*

Es ist verboten verunreinigte Stoffe durch versickern lassen in den Untergrund zu beseitigen. Abwasser aus Küchen oder Buffets sind über Strassenwassersammler in die Kanalisation abzuleiten. Die Örtlichkeiten sind mit dem *Tiefbauamt Abteilung Stadtentwässerung* festzulegen.

Verschmutzte Strassenwassersammler sind vom Veranstalter zu seinen Lasten durch eine Kanalreinigungsfirma reinigen zu lassen.

### **Öffentliche Verkehrsmittel (Tram, Bus etc.)**

*zuständig: Basler Verkehrsbetriebe, Claragraben 5, 4058 Basel*

Für Bauten und Sicherheit ist bis am 31.12.09 Herr Bruno Hendry zuständig. Ab dem 1.1.10 übernimmt Herr Peter Zingg diese Aufgabe. Die Tel.Nr. 079 645 18 78 bleibt auch im 2010 gültig.

Für Grossanlässe und Veranstaltungen ist Daniel Axt zuständig, Tel. 061 685 13 62.